



Geschäftsordnung des DTFB e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Tätigkeitsbereich –Gesamtpräsidium–Präsidium	3
§2 Tätigkeitsbereich – Geschäftsführer	3
§3 Tätigkeitsbereich – Vizepräsident Finanzen	4
§4 Anlage 1 – Detaillierte Aufgabenstellung im Präsidium	4
§5 Mitgliederversammlung – Einberufung	4
§6 Präsidiumssitzung – Einberufung	6
§7 Beschlussfähigkeit	6
§8 Sitzungsleitung	7
§9 Protokoll	7
§10 Tagungsverlauf	8
§11 Abwicklung der Tagesordnung	9
§12 Beschlussfassung	9
§13 Wahlen	10
§14 Kassenprüfer	11
§15 Inkrafttreten	11

§1 Tätigkeitsbereich – Gesamtpräsidium–Präsidium

1. Das Gesamtpräsidium legt die allgemeinen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Verbandes nach innen und außen. Zur Zuständigkeit des Präsidiums gehören insbesondere
 - 1.1 Aufstellung der Tagesordnung für Versammlungen
 - 1.2 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - 1.3 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.4 Entscheidung über Verwendung der Mittel
 - 1.5 Alle sonstigen, täglich anfallenden Arbeiten, die zu einer ordnungsgemäßen Führung des Verbandes notwendig sind.
2. Der Präsident erteilt die notwendigen Anweisungen an seine Präsidiumskollegen und überwacht deren Tätigkeit. Er beruft die Präsidiumssitzungen ein, leitet diese und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Präsidiumsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf dieselbe gesetzt werden.
3. Der stellvertretende Präsident unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.
4. Die Zusammensetzung des Gesamtpräsidiums ist gemäß § 14 der Satzung festgesetzt.
5. Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Präsidiums ist gemäß § 14 Abs. 1.I der Satzung festgesetzt.
6. Die Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums ist gemäß § 14 Abs. 1.II der Satzung festgesetzt.
7. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist gemäß § 21 Abs. 10 der Satzung festgesetzt.

§2 Tätigkeitsbereich – Geschäftsführer

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Protokollführung der Versammlungen, Präsidiums- und
2. Die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle des Präsidiums sind von ihm und dem Präsidenten zu unterschreiben.
3. Die Sitzungsprotokolle des Schiedsgerichtes sind von ihm und dem Schiedsgerichtsvorsitzenden zu unterschreiben.
4. Ihm obliegt die Erledigung von schriftlichen Arbeiten nach Anweisung des Präsidenten oder dessen Vertreter.

§3 Tätigkeitsbereich – Vizepräsident Finanzen

1. Der Vizepräsident Finanzen trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verbandskasse. Er ist verantwortlich für den Einzug aller Einnahmen des Verbands und dessen Mahnwesen, ebenso für alle Auszahlungen und die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs.
2. Zahlungen werden von Ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß aus- und angewiesen sind. Sie müssen die Unterschrift des Vizepräsident Finanzen tragen.
3. Über außerordentliche Ausgaben entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
4. Nach Beendigung seiner Tätigkeit sind die kompletten Unterlagen per Protokoll an den Nachfolger zu übergeben. Die Kassenunterlagen sind nebst Anlagen zu archivieren.

§4 Anlage 1 – Detaillierte Aufgabenstellung im Präsidium

liegt als Anlage bei

§5 Mitgliederversammlung – Einberufung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung statt.
2. In der Versammlung sind die Verbände und Interessensgemeinschaften, die durch ihre Delegierten vertreten sind, teilnahme- und stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
4. Der Ehrenpräsident ist stimmberechtigt.
5. Die Feststellung der Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Stärkemeldung an Vereinen aus den einzelnen Verbänden.

bis zu 100 Spieler	2 Delegierte
bis zu 200 Spieler	3 Delegierte
bis zu 300 Spieler	4 Delegierte
bis zu 400 Spieler	5 Delegierte
bis zu 500 Spieler	6 Delegierte



bis zu 600 Spieler	7 Delegierte
bis zu 700 Spieler	8 Delegierte
bis zu 800 Spieler	9 Delegierte
bis zu 900 Spieler	10 Delegierte
bis zu 1000 Spieler	11 Delegierte
bis zu 1200 Spieler	12 Delegierte
bis zu 1400 Spieler	13 Delegierte
bis zu 1600 Spieler	14 Delegierte
bis zu 1800 Spieler	15 Delegierte
ab 1801 Spieler	16 Delegierte

Interessengemeinschaften

Interessengemeinschaften stellen pro Bundesland einen (1) Delegierten.

Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder stellen je einen (1) Delegierten.

Stimmrecht

Die Stimmrechtsübertragung ist zulässig.

Das Stimmrecht eines Delegierten kann einem anderen stimmberechtigten Delegierten für jeweils eine Mitgliederversammlung übertragen werden, wobei es in jedem Fall einer rechtsverbindlichen Vollmacht bedarf. Die rechtsverbindliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Anwesenheitskontrolle zur Weitergabe an den Versammlungsleiter im Original auszuhändigen.

6. Präsidiumsmitglieder des DTFB e.V. haben je 1 Stimme, falls Sie nicht Delegierte eines Landesverbandes sind. Das Stimmrecht für Präsidiumsmitglieder, die nicht Delegierte sind ist nicht übertragbar.



7. Der Vorsitzende muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch persönliches Einladungsschreiben einladen, gemäß § 12 Abs. 4.1. der Satzung. Dabei sind die vorgesehene Tagesordnung, der Ort und die Zeit mitzuteilen.

§6 Präsidiumssitzung – Einberufung

1. Das Gesamtpräsidium tritt zusammen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder eine schriftlich begründete Präsidiumssitzung verlangen.
2. Als Sitzung ist auch eine Internetsitzung oder Telefonkonferenz erlaubt.
3. Für die Sitzung des Präsidiums sind die Mitglieder vom Präsidenten rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.
4. Alle modernen Kommunikationsmittel dürfen benutzt werden.
5. In dringenden Fällen kann der Präsident eine schriftliche Abstimmung auch per Internet unter den Mitgliedern des Präsidiums durchführen.

§7 Beschlussfähigkeit

Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfähigkeit **der Mitgliederversammlung** richtet sich nach § 13 der Satzung.

Präsidiumssitzung

1. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums richtet sich nach § 17 der Satzung.
2. Hier nochmals die wichtigsten §§:
3. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung auch per Internet unter den Mitgliedern des Präsidiums durchführen.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der stellvertretende Präsident und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ehrenpräsidenten haben nur beratende Stimme und sind daher bei der Beschlussfassung nicht zu berücksichtigen.
5. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten beziehungsweise des die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglied.

6. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§8 Sitzungsleitung

Gültig für Mitgliederversammlung, Präsidium und Schiedsgericht

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten geleitet.
2. Bei Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Vizepräsident Finanzen oder ein anderes Präsidiumsmitglied.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung oder Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit der Versammlung oder Sitzung fest. Er gibt die Zahl der Stimmberechtigten und die Tagesordnung bekannt.
5. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
6. Verletzt ein Teilnehmer die Regeln des sportlichen Anstandes, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann der Sitzungsleiter ihn von der **Fagung** Sitzung ausschließen, ihm das Wort entziehen. Das Gleiche gilt für Zuhörer.
7. Über Beanstandungen der Sitzungsleitung entscheidet das betreffende Organ mit einfacher Mehrheit.

§9 Protokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Präsidiumssitzungen ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.
2. Über den Verlauf von Schiedsgerichtssitzungen oder sonstigen Sitzungen ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu wird ein Protokollführer ernannt.
3. Aus den Niederschriften müssen Datum, Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste), die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten sein.



4. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
5. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen den Mitgliedsverbänden zuzusenden.
6. Alle anderen Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe mit einer Frist von 14 Tagen zuzusenden.
7. Alle Niederschriften nebst Anlagen sind zu verwahren.

§10 Tagungsverlauf

1. Die Versammlungen oder Sitzungen tagen nach parlamentarischen Grundsätzen.
2. In jeder Sitzung ist bei Bedarf zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
4. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich wiederholt mit seinen Äußerungen vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Sitzungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
5. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
6. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
7. Die Bestimmungen gelten für alle Versammlungen und Sitzungen des DTFB. Es liegt im Ermessen des Sitzungsleiters, sachdienliche Abweichungen zuzulassen.

§11 Abwicklung der Tagesordnung

1. Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung oder Sitzung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung mit Begründung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
3. Abweichend von Nr. 2 kann für Sitzungen des Präsidium, Schiedsgericht oder anderen Sitzungen mit 2/3-Mehrheit eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgen.
4. Der Sitzungsleiter hat Anträge der nach § 12 Abs. 5 der Satzung Antragsberechtigten, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitentgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder dieser Anträge ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern sollen, sind zuzulassen und bedürfen nicht des Nachweises der Dringlichkeit.

§12 Beschlussfassung

Mitgliederversammlung

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Auflösung des Präsidiums ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter §13 Abs.1 SA festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird die

Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.

6. Mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen) kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden. Auch eine Blockwahl ist zulässig.

Präsidium, Schiedsgericht und sonstige Organe

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Eine namentliche Abstimmung oder geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der stellvertretende Präsident und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme und sind daher bei der Beschlussfassung nicht zu berücksichtigen.
3. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglieds.

§13 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlvorschläge können nur von den in der Satzung genannten Antragsberechtigten eingebracht werden.
3. Die Wahlen erfolgen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge.
4. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.
5. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen) kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden. Auch eine Blockwahl ist zulässig.



6. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag hin einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitglieder (Delegierte) bestellen, dessen Aufgabe es ist, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
7. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
8. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
9. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
10. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
11. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
12. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern der einzelnen Organe während der Amtszeit beruft das Präsidium auf Vorschlag ein geeignetes Ersatzmitglied oder besetzt die Position kommissarisch bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§14 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium des Bundes nicht angehören.
2. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Bundes zu gewähren. Sie haben die Buchführung und den Jahresabschluss und das Vermögen des Bundes zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§15 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind den Verbänden des DTFB mitzuteilen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.